

L 19 R 414/09 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 4 R 359/07

Datum

16.02.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 414/09 ER

Datum

16.06.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Aussetzung der Vollstreckung bei beiderseitigem Interesse an der Aussetzung

Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom

16.02.2009, Az [S 4 R 359/07](#) wird vorläufig ausgesetzt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Nachdem die Beklagte den ihr durch eine Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 16.02.2009 entstehenden Nachteil zwar nicht glaubhaft dargelegt hat, der Kläger aber selbst die Möglichkeit zur Rückzahlung überzahlter Leistungen bezweifelt und bei Obsiegen an einer evtl Nachzahlung der Rentenansprüche nach Verfahrensabschluss interessiert ist, war mangels erkennbarem Interesses des Klägers an den vorläufigen Vollstreckung dem Willen der Beteiligten im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)), er kann jederzeit aufgehoben werden ([§ 199 Abs 2 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-09-21